

<b>Formular Befreiung nach § 102 Abs. 1, 5 Gebäudeenergiegesetz (GEG)</b>	
<b>1. Befreiungsobjekt im Regierungsbezirk</b>	
Bauvorhaben/Gebäude:	
Anschrift (Straße, Nummer, Postleitzahl, Kommune):	
Flurbezeichnungen: Gemarkung, Flur, Flurstückszähler/ Flurstücksnummer	
<b>2. Stellen Sie den Antrag als Person oder im Namen einer Organisation?</b>	
<input type="checkbox"/> Person <input type="checkbox"/> Unternehmen <input type="checkbox"/> Kommune	
<b>3. Antragstellerin/ Antragsteller</b>	
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:	
..... Telefon	..... E-Mail
..... Anschrift	
Eigentümerin/ Eigentümer <sup>1</sup> :	
..... Telefon	..... E-Mail
..... Anschrift	
<b>4. Befreiung nach</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GEG</b> (Die Ziele dieses Gesetzes werden durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht.)  oder
<input type="checkbox"/>	<b>§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GEG</b> (Die Anforderungen führen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte.)  (Hinweis: Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Hierbei sind unter Berücksichtigung des Ziels dieses Gesetzes die zur Erreichung dieses Ziels erwartbaren Preisentwicklungen für Energie einschließlich der Preise für Treibhausgase nach dem europäischen und dem nationalen Emissionshandel zu berücksichtigen. Eine

<sup>1</sup> Entfällt, wenn Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner und. Eigentümerin/ Eigentümer identisch sind. Im Falle einer Bevollmächtigung ist die entsprechende Vollmacht als Anhang beizufügen.

unbillige Härte liegt auch vor, wenn aufgrund besonderer persönlicher Umstände die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes nicht zumutbar ist.)

### 5. Gegenstand des Antrags/ Befreiung von

Gegenstand des Antrags<sup>2</sup>:

- § 14 GEG (Sommerlicher Wärmeschutz)
- §§ 47, 48 GEG (Änderung bei Außenbauteilen)
- §§ 71, 72 GEG (Anforderungen/Betriebsverbot Heizung)
- sonstige (Nennung des Paragraphen und des Themas)

Detaillierte Begründung des Befreiungsantrags:

<sup>2</sup> Das Regierungspräsidium behält sich vor, Sie bei Rückfragen zu kontaktieren.

